

Satzung

der Ortsgemeinde Nentershausen über die Benutzung des Kleinkinderspielplatzes der Ortsgemeinde im Neubaugebiet „Im Strichen“ vom 02. November 1979, zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 24. November 2001

I. Bereitstellung des Abenteuerspielplatzes

§1

- (1) Die Ortsgemeinde Nentershausen stellt den gemeindeeigenen Abenteuerspielplatz als öffentliche Einrichtung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Zweck des Abenteuerspielplatzes ist es, den Kindern ein möglichst ungestörtes und gefahrloses Spielen zu ermöglichen. Gegenseitige Rücksichtnahme ist daher notwendig. Insbesondere haben die älteren Benutzer auf Kleinkinder Rücksicht zu nehmen.

§2

- (1) Der Spielplatz ist täglich von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet. Eine evtl. erforderliche vorübergehende Schließung wird im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur und der ihr zugehörigen Ortsgemeinden öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Die Benutzung des Abenteuerspielplatzes und der Spielgeräte ist nur Personen gestattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Aufenthalt älterer Personen, die den Kinderspielplatz als Begleitpersonen von Kindern zu deren Beaufsichtigung besuchen, ist ebenfalls gestattet.

II. Ordnung auf dem Abenteuerspielplatz

§3

Es ist untersagt:

1. den Kinderspielplatz außerhalb der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Benutzungszeit zu betreten,
2. daß Personen entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 den Kinderspielplatz benutzen,
3. den Kinderspielplatz mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen) zu befahren,
4. Tiere mit auf den Kinderspielplatz zu nehmen,
5. Abfälle an anderen Stellen als in den dafür vorgesehenen Abfallkörben liegen zu lassen oder Hausmüll in den Papierkörben abzulegen,
6. die Spielgeräte unsachgemäß zu benutzen und zu beschädigen,
7. mit Äxten, Messern und anderen gefährlichen Gegenständen auf dem Kinderspielplatz zu spielen,
8. auf dem Kinderspielplatz zu rauchen.

§4

(1) Zur Einhaltung der Ordnung können der Ortsbürgermeister und die von ihm beauftragten Personen (Gemeindearbeiter) den Benutzern Weisungen erteilen.

(2) Eine ständige Beaufsichtigung des Kinderspielplatzes durch eine von der Ortsgemeinde bestellte Aufsichtsperson erfolgt nicht. Insofern wird auf die Aufsichtspflicht der Eltern verwiesen.

III. Haftung

§5

(1) Für Schäden am Kinderspielplatz und an den dort installierten Geräten, die auf eine unsachgemäße Benutzung oder Beschädigung des Spielplatzes und seiner Geräte zurückzuführen sind, haftet der Verursacher. Dies gilt sowohl für die Reparaturkosten, die der Gemeinde entstehen, als auch für evtl. Schäden Dritter. Für Kinder haften deren Eltern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die Benutzer der Einrichtung erleiden, nur, wenn diese auf eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde für den Abenteuerspielplatz zurückzuführen sind. Für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Geräte entstanden sind, oder die Personen erleiden, die nach § 2 Abs. 2 nicht zur Benutzung der Einrichtung berechtigt sind, übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§6

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. durch rücksichtsloses Verhalten (z. B. durch schwierige Benutzung der Spielgeräte) andere Benutzer des Kinderspielplatzes gefährdet,
2. den Spielplatz außerhalb der in § 2 Abs. 1 genannten Zeit betritt,
3. den Kinderspielplatz entgegen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 benutzt,
4. den Kinderspielplatz mit Fahrzeugen (ausgenommen Kinderwagen) befährt (§ 3 Nr. 3),
5. Tiere mit auf den Kinderspielplatz nimmt (§ 3 Nr. 4),
6. Abfälle aller Art an anderen Stellen als in den Abfallkörben liegen läßt und Hausmüll in den Papierkörben am Kinderspielplatz ablegt (§ 3 Nr. 5),
7. Spielgeräte unsachgemäß benutzt und beschädigt (§ 3 Nr. 6),
8. Äxte, Messer und andere gefährliche Stoffe mit auf den Kinderspielplatz nimmt (§ 3 Nr. 7),
9. auf dem Abenteuerspielplatz raucht (§ 3 Nr. 8),
10. den Weisungen des Ortsbürgermeisters oder einer von ihm mit der Aufsicht über den Kinderspielplatz beauftragten Person nicht Folge leistet (§ 4 Abs. 1).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro gem. § 24 Abs. 5 GemO geahndet werden.

V. Schlußvorschrift

§7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

56412 Nentershausen, 24.11.2001

Ortsgemeinde Nentershausen

(S.)

Greiser, Ortsbürgermeister